



Abdruck

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen
gemäß Verteiler

nachrichtlich an LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75b-U8721.21-2006/7-44

Telefon +49 (89) 9214-3415
Dr. Roland Fischer
roland.fischer@stmug.bayern.de

München
21.08.2009

Bescheinigung über Einhaltung eines Formaldehyd-Grenzwerts bei Biogas-
Verbrennungsmotoranlagen;
baurechtlich genehmigte Anlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen
wurden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit UMS vom 05.06.2009 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass nach Auslegung des
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nur Betreiber
immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen Anspruch auf eine
erhöhte Vergütung bei Minimierung der Formaldehyd-Emissionen haben (§ 27 Abs.
5 und § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG). Wir haben Sie deshalb gebeten, dies nur für immis-
sionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen zu bescheinigen.

Zwischenzeitlich hat uns das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infra-
struktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) gebeten, dies auch für baurechtlich
genehmigte Bestandsanlagen zu tun, weil der Bundesverband der deutschen
Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) seinen Mitgliedsunternehmen empfiehlt, die
erhöhte Vergütung auch dafür zu zahlen.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmug.bayern.de
Internet
www.stmug.bayern.de

In anderen Ländern wird diese Bescheinigung auch für baurechtlich genehmigte Anlagen erteilt. Um Wettbewerbsnachteile für die bayerischen Anlagenbetreiber zu vermeiden, kommen wir dieser Bitte in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern (StMI) nach; bis auf weiteres wird demnach auch für baurechtlich genehmigte Anlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden, die Erfüllung dieser Vergütungsvoraussetzung, wie in unserem UMS v. 05.06.2009 beschrieben, bescheinigt.

Hervorheben möchten wir speziell nochmals, dass seitens der Behörde lediglich die Einhaltung des Formaldehyd-Emissionsgrenzwerts unter Bezugnahme auf den Messbericht bestätigt wird, nicht das Bestehen eines Anspruchs auf erhöhte Vergütung gegen den Netzbetreiber.

Wir bitten Sie, die Kreisverwaltungsbehörden über die Inhalte dieses Schreibens zu unterrichten. Das Schreiben wird auch wieder in LAURIS eingestellt. Das StMI, das StMWIVT sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhalten Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Duhnkrack
Ministerialdirigent